

Präambel

Die Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Glücksrakete mit anderen Unternehmen zu den nachfolgenden Bedingungen durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

1. Die LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH (nachfolgend Unternehmen genannt) veranstaltet die Jahresendlotterie Glücksrakete 2022 (nachfolgend Glücksrakete genannt) auf Grund der hierzu vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg erteilten Genehmigung.
2. Das Unternehmen ist berechtigt, die Glücksrakete gemeinsam mit anderen Unternehmen durchzuführen.
3. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Brandenburg.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an der Glücksrakete, einer Kombination aus Sofort- und Endziffernlotterie, sind allein die Teilnahmebedingungen des Unternehmens sowie die Datenschutzbestimmungen des Unternehmens maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
2. Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen (nachfolgend Lotto-Shops genannt) einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
4. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Spielgeheimnis / Datenschutz

1. Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere dürfen der Name und die Anschrift des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung an Dritte herausgegeben werden.
2. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.
3. Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung von Spielverträgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
4. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten kann auch zu Zwecken der Beratung und Information für Angebote des Unternehmens erfolgen. Dieser Nutzung kann jederzeit widersprochen werden. Die erhobenen Daten werden nicht zum Zweck des Adresshandels und/oder für Werbung fremder Unternehmen genutzt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an der Glücksrakete teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots ein Los der Glücksrakete.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

§ 4 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an der Glücksrakete ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losen möglich.
2. Der Spielteilnehmer hat keinen Anspruch auf die Bereitstellung von Losen bzw. bestimmter Lose.
3. Die Teilnahme an der Glücksrakete wird von den zugelassenen Lotto-Shops des Unternehmens vermittelt.
4. Die Spielteilnahme minderjähriger Personen ist gesetzlich unzulässig.
5. Die Inhaber und das in den zugelassenen Lotto-Shops beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 5 Teilnahme mittels Los

1. Für die Losserie werden 18 Serienblöcke zu jeweils 100.000 Losen aufgelegt, die eine 7-stellige Losnummer je Los (Endziffernlosabschnitt) sowie ein Spielfeld enthalten, dessen Beschichtung vom Spielteilnehmer nur durch Rubbeln entfernt werden kann (Rubbellosabschnitt). Auf der Rückseite des Loses ist der Gewinnplan getrennt nach Sofort- und Endziffernlotterie abgedruckt.
2. Lose der Glücksrakete, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, insbesondere, wenn dadurch die auf dem Los aufgedruckten Gewinndaten nicht mit den Gewinndaten der vom Hersteller hinterlegten Gewinndatei übereinstimmen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose in dem zugelassenen Lotto-Shop, in dem die Lose gekauft wurden, erstattet. Ein weitergehender Anspruch entsteht nicht.
3. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 6 Spieleinsatz

1. Der Spieleinsatz beträgt 5,00 €.
2. Der Spieleinsatz ist bei Kauf des Loses in dem zugelassenen Lotto-Shop zu entrichten.
3. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt.
2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der Glücksrakete erhalten hat.

3. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und dem zugelassenen Lotto-Shop bzw. dem Unternehmen hinsichtlich des Aufrubbels des Loses sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer dem zugelassenen Lotto-Shop das Aufrubbeln überlässt.

4. Das Unternehmen ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Glücksrakete auszuschließen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn

- tatsächlich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss nach § 4 Absatz 4 und 5 verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - o der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - o der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - o dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - o ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - o der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

5. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass das Unternehmen vom Vertrag zurückgetreten ist.

6. Der Rücktritt vom Vertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des vorgenannten Zugangsverzichts - in dem Lotto-Shop bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

7. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes auf Antrag geltend machen.

8. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitt III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 8 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von zugelassenen Lotto-Shops und sonstigen mit der Durchführung der Glücksrakete beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird für spieltypische Risiken ausgeschlossen (§ 309 Nr. 7 b BGB).

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

2. § 8 Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

3. Die Haftungsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

5. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 8 Absatz 4 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in dem Lotto-Shop zu stellen, in dem das Los gekauft wurde.

6. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Lotto-Shops des Unternehmens sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der Glückrakete beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

7. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

8. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

IV. Gewinnermittlung

§ 9 Gewinnentscheid, Gewinnplan, Ziehung der Gewinnzahlen

1. Ein Los der Glücksrakete gewährt zwei voneinander unabhängige Gewinnchancen, zum einen eine Sofortgewinnchance auf das Rubbellos auf der Basis des Gewinnentscheides auf dem Rubbellosabschnitt (Sofortlotterie) und zum anderen eine Gewinnchance auf die Losnummer auf dem Nummernlosabschnitt auf der Basis der ermittelten Gewinnzahlen (Endziffernlotterie).

2. Die Glücksrakete besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen, die mit einer Prüfcodierung versehen sind.

§ 9.1 Sofortlotterie

1. Bei dem Rubbelspiel erhält der Spielteilnehmer den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, indem er durch Rubbeln die Beschichtung des Feldes, das der Gewinnermittlung dient, entfernt.

2. Durch Aufrubbeln der Beschichtung dieses Feldes werden sechs Spielfelder freigelegt.

3. Enthalten drei der sechs Spielfelder den gleichen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer den aufgeführten Betrag einmal gewonnen.

§ 9.2 Endziffernlotterie

1. Es gibt 6 Gewinngruppen: Für die

- Gewinngruppe 1 wird eine 7-stellige Gewinnzahl,
- Gewinngruppe 2 wird eine 5-stellige Gewinnzahl,
- Gewinngruppe 3 wird eine 4-stellige Gewinnzahl,
- Gewinngruppe 4 eine 3-stellige Gewinnzahl,
- Gewinngruppe 5 eine 2-stellige Gewinnzahl,
- Gewinngruppe 6 eine 1-stellige Gewinnzahl

gezogen.

2. Hierfür werden ein Ziehungsgerät sowie einmal 18 gleichartige Kugeln, welche zur Erfassung des Zahlenbereiches von 1 000 000 bis 2 799 999 die Zahlen 10 bis 27 tragen und fünfmal 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

3. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
4. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 18 Kugeln bzw. alle 5 x 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind sowie bei dem Ziehungsvorgang für die Gewinngruppe 1 alle 18 Kugeln bereit liegen.
5. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
6. Diese Feststellung ist die Grundlage für den Gewinnentscheid gemäß Abschnitt IV § 9 und die Gewinnausschüttung gemäß Abschnitt V. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
7. Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt das Unternehmen. Die Ziehung der Gewinnzahlen der Endziffernlotterie ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
8. Gewinnzahlen der Endziffernlotterie werden in den zugelassenen Lotto-Shops und im Internet unter www.gluecksrakete.de und www.lotto-brandenburg.de bekannt gegeben.

§ 10 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten,

1. Vom Spieleinsatz der Glücksrakete in Höhe von 9.000.000,00 € (Spielkapital), eingeteilt in 18 Serienblöcke zu je 500.000,00 €, werden planmäßig 50 %, d.h. 4.500.000,00 €, nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
3. Rund 50,28 % des zur Gewinnausschüttung anstehenden Betrages werden nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie (Rubbellotterie) ausgeschüttet:

Gewinn- gruppe	Anzahl Gewinne		Gewinnbetrag		Gewinnwahr- scheinlichkeit	
					1 :	
1	1	X	20.000,00 €	=	20.000,00 €	1.800.000,00
2	360	X	50,00 €	=	18.000,00 €	5.000,00
3	14.400	X	20,00 €	=	288.000,00 €	125,00
4	74.520	X	10,00 €	=	745.200,00 €	24,15

5	238.320	X	5,00 €	=	1.191.600,00 €	7,55
Gesamt	327.601			=	2.262.800,00 €	

4. Rund 49,72 % der zur Gewinnausschüttung anstehenden Summe werden im Rahmen der Endziffernlotterie nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

Gewinn- gruppe	Anzahl Gewinne		Gewinnbetrag		Gewinnwahr- scheinlichkeit	
					1 :	
1	1	X	250.000,00 €	=	250.000,00 €	1.800.000,00
2	18	X	Audi Q2 oder 30.400,00 €	=	547.200,00 €	100.000,00
3	180	X	1.000,00 €	=	180.000,00 €	10.000,00
4	1.800	X	100,00 €	=	180.000,00 €	1.000,00
5	18.000	X	10,00 €	=	180.000,00 €	100,00
6	180.000	X	5,00 €	=	900.000,00 €	10,00
Gesamt	199.999			=	2.237.200,00 €	

5. Ein Gewinn in einer höheren Gewinngruppe schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinngruppe nicht aus. Es gewinnen die teilnehmenden Lose, deren Losnummern in den jeweiligen Endziffern mit der pro Gewinngruppe gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmen (Gewinnentscheid).

6. Die Gewinnzahlen der Endziffernlotterie werden in den zugelassenen Annahme-/Verkaufsstellen, im Internet auf den Webseiten der teilnehmenden Unternehmen sowie unter www.gluecksrakete.de bekannt gegeben.

V. Gewinnauszahlung

§ 11 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Alle Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 12 Gewinnauszahlung

1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage eines gültigen Loses grundsätzlich in jedem beliebigen zugelassenen Lotto-Shop des Landes Brandenburg oder bei dem Unternehmen geltend zu machen.
2. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 € ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
3. Ein Los-Zentralgewinn, d. h. auf ein Los entfallender Gewinnbetrag über 500,00 €, ist gegen Rückgabe des Gewinnloses in einem beliebigen Lotto-Shop oder durch persönliche Vorsprache in der Zentrale des Unternehmens geltend zu machen. Bei Geltendmachung in einem beliebigen Lotto-Shop bestehen folgende Möglichkeiten zur Ausfüllung des Los-Zentralgewinnanforderungsformulars:
 - Eingabe der erforderlichen Daten am Kundendisplay des Lotto-Shop-Terminals,
 - Eingabe der erforderlichen Daten in ein digitales Serviceformular im Internet (Smartphone etc.) mit anschließender Barcode-Generierung und Einlesen des Barcodes am Lotto-Shop-Terminal und
 - Ausfüllen des Serviceformulars im Lotto-Shop und Eingabe der Daten durch das Bedienpersonal am Lotto-Shop-Terminal.

Der Spielteilnehmer hat die am Lotto-Shop-Terminal eingegebenen/eingelesenen Daten insbesondere die Bankverbindung auf Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen; dies gilt auch für eventuell am Lotto-Shop-Terminal vorgenommene Korrekturen oder Änderungen.

Der Lotto-Shop bestätigt die Entgegennahme des Gewinnloses, ohne damit zugleich den Gewinnanspruch anzuerkennen.

Der Gewinn wird per Überweisung oder Verrechnungsscheck gebührenfrei ausgezahlt.

4. Sind der Barcode und die darüber liegende Identifikationsnummer auf der Vorderseite des Loses bei Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
5. Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist, die Losnummer beschädigt ist, oder die frei gerubbelten Spielfelder beschädigt sind, oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie, wenn der Barcode beschädigt ist.
6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

7. Das Unternehmen ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Überweisung auf ein dem Unternehmen mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck bzw. die Übergabe eines Sachgewinns erfolgt.

8. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.

§ 12.1 Auszahlung der Geldgewinne der Sofortlotterie

1. Das Unternehmen ist verpflichtet, einen in den durch Rubbeln freigelegten Spielfeldern ausgewiesenen Gewinn auszuzahlen bzw. zuzustellen, sofern der entsprechende Losabschnitt gültig ist und auch durch die Validierungsnummer als Gewinnlos ausgewiesen ist.

2. Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten Rubbellosabschnittes bei jedem beliebigen zugelassenen Lotto-Shop oder bei dem Unternehmen geltend gemacht.

3. Gewinne der Gewinngruppen 2, 3, 4 und 5 werden in jedem beliebigen zugelassenen Lotto-Shop gegen Vorlage des Gewinnloses ausgezahlt.

4. Die Gewinnauszahlung der Gewinngruppe 1 richtet sich nach § 12 Absatz 3.

§ 12.2 Auszahlung der Gewinne der Endziffernlotterie

1. Der Gewinn wird durch die Vorlage des in der Perforation abgetrennten gültigen Endziffernloses mit der 7-stelligen Losnummer in jedem beliebigen zugelassenen Lotto-Shop oder bei dem Unternehmen geltend gemacht.

2. Gewinne der Gewinngruppen 4, 5 und 6 werden in jedem beliebigen zugelassenen Lotto-Shop gegen Vorlage des Loses ausgezahlt, sofern der entsprechende Losabschnitt durch den Barcode als Gewinnlos ausgewiesen ist.

3. Die Gewinnauszahlung der Gewinngruppen 1, 2 und 3 richten sich nach § 12 Absatz 3.

4. Die Auslieferung der Pkw erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung durch den Lieferanten und ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an einem vom Unternehmen zu benennenden Ort. Anstelle des PKW Audi Q2 (Sachgewinn) ist die Auszahlung des Gewinnbetrags der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie (30.400,00 €) möglich. Wird ein Gewinnanspruch der Gewinngruppe 2 der Endziffernlotterie nicht bis zum 30. Juni 2023 geltend gemacht, ist nur noch die Auszahlung des Gewinnbetrages möglich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13 Verkaufsschluss, nicht abgeholte Gewinne

1. Der Verkaufsschluss der Losserie ist spätestens am 03. Januar 2023, 23:59 Uhr.

2. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

§ 14 Verjährung

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 15 Hinweise zur Online-Streitbeilegung

Hinweis zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO/ §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die im Internet unter dem Stichwort „Online-Streitbeilegung“ zu finden ist. Zuständig für Streitbelegungen nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de. Die LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH nimmt derzeit nicht an Streitbelegungsverfahren teil.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab 01. Oktober 2022.

LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Tel +49 331 6456-0
Fax +49 331 6456-456

zentrale@lotto-brandenburg.de
www.lotto-brandenburg.de